

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

8. Band



1964

In Kommission bei

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

BEITRÄGE
ZUR RECHTS-, LANDES- UND
WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

*Festgabe für Alfred Hoffmann
zum 60. Geburtstag*

INHALTSVERZEICHNIS

I. Rechts- und Landesgeschichte

Sanctus Maximilianus, nec episcopus nec martyr. Von P. Willibrord Neumüller O. S. B.	7
Die Gründung von Kremsmünster und die Besiedlungsgeschichte des mittleren Oberösterreich. Von Kurt Holter	43
Zu den Urkundenfälschungen Pilgrims von Passau. Von Heinrich Fichtenau	81
Königsherzogsgut in Oberösterreich. Von Alois Zauner	101
Otakarische Ministeriale aus dem Traungau. Von Gerhard Bertold und Hansjörg Pfleider	146
Papsturkunden in Oberösterreich. Von Herbert Paulhart	160
Zur Geschichte von Pergkirchen im Machland — Pfarre und Amt des Klosters Melk. Mit 2 Tafeln. Von Karl Lechner	173
Das Bistum Passau in der Kirchenpolitik König Friedrichs des Schönen (1313—1320). Von Alfred A. Strnad	188
Landesfürst und Stände Österreichs um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Von Karl Guckas	233
Die Benefizien an den Schärdinger Gotteshäusern. Von Heinrich Ferihumer	244
Ein früher Fall von Kabinettsjustiz. Von Grete Menseffy	259
Ein Schützenfest der Jörger zu Ottensheim im Jahre 1572. Von Erich Zöllner	267
Familiengeschichtliche Aufzeichnungen der Engl von Wagrain 1657 bis 1797. Von Alfred Marks	274
Österreich in Hübners Bibliotheca genealogica von 1729. Von Walter Goldinger	287
Oberösterreich in Sparrs Donauatlas. Mit 4 Tafeln. Von Erich Hillbrand	298
Die Patentsammlung des Johann Stefan Krackowizer. Mit 2 Tafeln. Von Georg Grüll	308
Beiträge zu einer Biographie Eduard Bachs. Von Friedrich Walter	326
Der „Argonautenzug“ der Deutschen nach Pergine oder die „Zweite Schlacht von Calliano“ 1907. Von Hans Kramer	330

II. Wirtschaftsgeschichte

Wirtschaft und Verfassung in der Zollordnung von Raffelstetten. Von Michael Mitterauer	344
Zur Struktur des landesfürstlichen Besitzes. Von Rainer Mies und Günter Vorberg	374
Beiträge zur Geschichte des Weinbaues oberösterreichischer Klöster im mittelalterlichen Krems. Von Gerhard Herzog und Marianne Studener	388
Über das Burgrecht in der Grafschaft Schaunberg. Von Othmar Hagededer	402
Zur Geschichte des Fischhandels in Oberösterreich. Von Georg Wachal	416
Zur Finanzpolitik der oberösterreichischen Stände im Jahre 1608. Von Herta Eberstaller	443
Melchior Hainhofers „Christliches Werk“. Von Hans Sturmberger	452
Regensburger Fernhandelsbeziehungen in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Von Hermann Kellenbenz	463
Die oberösterreichischen Sensenschmiede und ihre Eisen- und Stahlversorgung aus der Steiermark. Von Fritz Posch	473
Zur sozialen Stellung der Viechtauer Holzschnitzer. Von Alois Mosser	486
Über das Erbländische Commerce 1786. Von Gustav Otruba . .	502
Österreichische Anleihen in der Schweiz. Von Hanns Leo Mikolatzky	513
Der Südhandel oberösterreichischer Kaufleute im Vormärz. Von Ferdinand Tremel	536
Bergrecht und Montanwesen in Österreich in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Von Alois Brusatti	548
Verzeichnis der Mitarbeiter	563

EIN FRÜHER FALL VON KABINETTSJUSTIZ

Von Grete Mecenseffy

Unter den Prozessen, die in Österreich gegen Täufer geführt wurden, ragt wegen außergewöhnlicher Vorkommnisse derjenige von Steyr besonders hervor. Die Quellenlage ist wegen der Lückenhaftigkeit der Akten zwar nicht günstiger als in anderen Fällen; doch sind wir, was Steyr betrifft, von dem Verlauf der Dinge deshalb besser unterrichtet, weil der Historiker der Stadt, der 1607 in die Dienste des Rates getretene nachmalige Schreiber der Stadtkanzlei Valentin Preuenhueber, aus ihm noch vorliegenden Quellen in den „Annales Styrenses“ die Geschichte dieses Prozesses aufgezeichnet hat¹⁾. Preuenhueber war überzeugter Protestant²⁾.

Die handgeschriebenen zur folgenden Darstellung verwendeten Quellen entstammen dem Stadt-Archiv in Steyr, dem Oberösterreichischen Landesarchiv in Linz (Stadt-Archive Freistadt und Enns) und dem ehemaligen Archiv des Bundesministeriums für Unterricht in Wien; letztere sind allerdings durch Kriegseinwirkung 1945 vernichtet worden. Glücklicherweise waren sie vorher durch Dr. Paul Dedic in Graz abgeschrieben worden. Alle diese Akten werden im 11. Band der Quellen zur Geschichte der Täufer veröffentlicht³⁾.

In der Eisenstadt Steyr, die im Laufe des 16. Jahrhunderts fast zur Gänze evangelisch wurde, war der Sieg der lutherischen Lehre durch zwei Barfüßermönche, Patricius 1520 und Calixtus 1525, vorbereitet worden⁴⁾. Calixtus predigte besonders scharf gegen die Mißbräuche der katholischen Geistlichkeit. Seine Predigterlaubnis wurde 1526 nicht erneuert, ihm wurde vielmehr befohlen, sich in Passau dem Administrator des Bistums, dem Herzog Ernst von Bayern, zu stellen⁵⁾. Der Abberufung dieses in der

¹⁾ Valentin Preuenhubers *Annales Styrenses* samt dessen übrigen historisch- und genealogischen Schriften zur nöthigen Erläuterung der Österreichischen, Steyermarkischen und Steyerischen Geschichten (Nürnberg 1740).

²⁾ Vgl. über ihn Karl Eder, Ein Reformationshistoriker. Zeitschrift für deutsche Geistesgeschichte 3 (1937), nochmals abgedruckt in den Veröffentlichungen des Kulturamtes der Stadt Steyr 15 (1955), S. 3—16.

³⁾ Quellen zur Geschichte der Täufer XI (= Quellen und Forschungen zu Reformationsgeschichte XXXI, Österreich I, bearbeitet von Grete Mecenseffy, Gütersloh 1964 (zitiert QGT XI).

⁴⁾ V. Preuenhuber, *Annales*, S. 226—229; Ilse Neumann, Steyr und die Glaubenskämpfe I (Veröffentlichungen des Kulturamtes der Stadt Steyr, Steyr 1952), S. 16 ff.

⁵⁾ I. Neumann, Glaubenskämpfe, S. 19.

Bürgerschaft außerordentlich beliebten Predigers gibt der Rat der Stadt später die Schuld, daß das Täufertum einwurzeln konnte⁶⁾.

Wir vermögen nicht zu sagen, wann die Steyrer Täufergemeinde gegründet worden ist. Jedenfalls war sie vorhanden, als im Juni 1527 der aus Franken gebürtige Hans Hut von Nikolsburg in Mähren mit etlichen Gefährten über Wien in die Eisenstadt kam⁷⁾). Der Prediger des Herrn von Rogendorf, des landesfürstlichen Schloßverwalters, Jakob Portner, scheint ihr Haupt gewesen zu sein. Er war es, der Hut in dem Hause des angesehenen Bürgers Veit Pfefferl am Grünmarkte und bei Leonhard Khoberer einführte. Hans Hut war ein gewaltiger Prediger. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich seine Lehre von der Gründung der wahren Kirche Christi, von der Buße und dem Hereinbrechen des Tausendjährigen Reiches, von der Annahme des Zeichens (Taufe) und vom Brotbrechen (Abendmahl) in der Stadt. Groß war der Zulauf zu seiner Predigt, etliche ließen sich taufen. Als der Rat von den außerkirchlichen Versammlungen und den Taufen hörte, ließ er aufgrund des strengen Ketzermandates Ferdinands I. vom 20. August 1527 etliche Bürger gefangennehmen. Hut selbst konnte nicht gefaßt werden, er war entwichen. Vier Bürger entschuldigten sich, sie hätten der Predigt nur zugehört, die Lehre aber nicht angenommen; sie wurden entlassen, neun aber blieben in Haft.

Über diese Vorkommnisse berichtete der Rat an die Regierung in Wien. Bürgermeister war damals Hieronymus Zuvernumb⁸⁾, Richter Georg Bischofer⁹⁾. Die Stadt besaß die hohe Gerichtsbarkeit. Schon der erste Bericht zeigt die charakteristische Note, die sich durch alle Äußerungen dieser dem Luthertume zugeneigten örtlichen Obrigkeit zieht: sie nimmt ihre Bürger in Schutz und macht für die herrschenden kirchlichen Zustände „Geistliche, Mönche und Pfaffen“ verantwortlich, die keinen gelehrt Mann als Prediger dulden. Damit spielen sie auf die Abberufung des Bruders Calixtus an. Die Anhörung der Predigten des Hut sei mehr auf die Liebe zu Gottes Wort als auf bösen Vorsatz zurückzuführen. Bezeichnenderweise setzte der Stadtschreiber Hans Pruckmüllner am Rande des Konzeptes dieses Berichtes die Worte des Gamaliel aus der Apostelgeschichte, Kap. 5, Vers 38, 39, hinzu: Ist das Werk von Menschen, so wird's untergehen; ist's aber aus Gott, so könnt ihr's nicht dämpfen¹⁰⁾.

Spätestens am 20. September 1527 wurde durch ein Schreiben König Ferdinands der Prozeß zu Steyr eingeleitet¹¹⁾). Zur Besetzung des Gerichtes wurde den übrigen sechs landesfürstlichen Städten Oberösterreichs, Enns,

⁶⁾ Bürgermeister, Richter und Rat von Steyr an die vom König entsandten Visitatoren, Juli 1528 (QGT XI), S. 145.

⁷⁾ Über Hans Hut vgl. Religion in Geschichte und Gegenwart, (Tübingen 1959), Sp. 495.

⁸⁾ Erlefried Krobath, Die Bürgermeister der Stadt Steyr und ihre Zeit (Veröffentl. d. Kulturamtes d. Stadt Steyr 16, 1956), S. 15 f.

⁹⁾ ders. (ebda. 17, 1957), S. 29 ff.

¹⁰⁾ Preuenhueber, Annales S. 234.

¹¹⁾ Ferdinand I. an Richter und Rat der Stadt Enns, 20. IX. 1527 (QGT XI, S. 14 f.).

Freistadt, Gmunden, Linz, Vöcklabruck und Wels, befohlen, je zwei Beisitzer zu entsenden. Von diesen Städten fiel Freistadt bald aus, da es selbst einen Täuferprozeß zu führen hatte. Als königlicher Ankläger wurde der Wiener Anwalt Magister Wolfgang Kunigl bestellt.

War schon die Zusammensetzung des Gerichtshofes außerordentlich, so ist auch bemerkenswert, daß wir es mit weltlicher und nicht mit geistlicher Gerichtsbarkeit zu tun haben, obwohl es sich um einen Inquisitionsprozeß handelt. Am Ende des Mittelalters finden wir die Magistrate der Städte schon vielfach mit der Untersuchung und Bestrafung religiöser Vergehen, wie Gotteslästerung und Ketzerei, befaßt¹²⁾). Im 16. Jahrhundert gleitet infolge des Ausfalles geistlicher Behörden die Aufsicht über die Kirche immer mehr in den Bereich der weltlichen Obrigkeit, sei es landesfürstlicher oder nachgesetzter Stellen. Das Ketzerrecht, das von ihnen gehandhabt wurde, geht auf die Konstitution Friedrichs II. vom Jahre 1220 zurück, die ihrerseits die Gesetzgebung Justinians zum Vorbild hat. So verfügte Ferdinand I., gestützt auf das Wormser Edikt, in dem ausführlichen Ketzermandat vom 20. August 1527¹³⁾), dessen Verfasser sein geistlicher Berater, der spätere Bischof von Wien, Dr. Johann Fabri, war¹⁴⁾), für die Hauptketzer — das waren solche, die sich in Tat und Wort gegen die zwölf Artikel des christlichen Glaubens vergingen, die Todesstrafe durch Schwert oder Brand; für geringere Vergehen wurden Landesverweisung, Verfall des Gutes, Aberkennung der bürgerlichen Rechte festgesetzt. Doch merkt man, daß der Verfasser kein Jurist, sondern Theologe gewesen ist, denn die Bestimmungen waren keineswegs klar und widerspruchlos abgefaßt. Deshalb kam es immer wieder zu Rückfragen der mit der Ketzergerichtsbarkeit befaßten Organe. Auch suchten so manche Richter und die verantwortlichen Glieder des Inneren Rates der Städte auf diese Weise die Prozesse hinauszuziehen, die ihnen höchst beschwerlich und fatal waren; es wurde ihnen ja wohl manchmal angst und bange, da sie selbst in der „lutherischen Ketzerei“ weit fortgeschritten waren und sich zumindest innerlich zum lutherischen Glauben bekannten. Praktisch kam dieses Ketzermandat nur für die Täufer zur Anwendung, denn das mußte dem Landesherrn ja schon klar geworden sein, daß an eine Unterdrückung der reformatorischen Lehre nur drei Jahre nach der Hinrichtung Kaspar Taubers in Wien nicht mehr zu denken war. Zu deutlich war die Fürsprache des Adels für den lutherischen Vikar von Waizenkirchen, Leonhard Käser, gewesen, der am 16. August 1527 zu Schärding verbrannt worden war¹⁵⁾). Aber auch in der Verfolgung der Täufer gingen die Grundherren vielfach nicht den Geboten des Landes-

¹²⁾ Rudolf His, *Das deutsche Strafrecht des Mittelalters* (Weimar 1935), S. 7 ff., 21 ff.

¹³⁾ QGT XI, S. 3 ff.

¹⁴⁾ Leo Helbling, Dr. Johann Fabri, Generalvikar von Konstanz und Bischof von Wien 1478–1541 (*Reformationsgeschichtliche Studien und Texte* 67/68, Münster 1941), S. 63.

¹⁵⁾ Grete Mecenseffy, *Geschichte des Protestantismus in Österreich* (Graz–Köln 1956), S. 12 f.

herrn gemäß vor; wenn sie sich auch manches Mal darin gefielen, ihnen zu gehorchen, um ihren eigenen lutherischen Glauben zu salvieren.

Kunigl traf am 29. Oktober 1527 in Steyr ein und hat sofort versucht, sich mit den dortigen Verhältnissen vertraut zu machen¹⁶⁾. Mit Besorgnis stellte er die weite Verbreitung täuferischer Gesinnung fest. Die Angeklagten zerfielen in zwei Gruppen: solche, die hartnäckig ihren Standpunkt behaupteten und leugneten, einer falschen Lehre zugefallen zu sein, und solche, die zum Widerrufe geneigt schienen. Als am 6. November 1527 der Prozeß begann, wurden sechs als hartnäckige Leugner erfunden: der Schleifer Hans Schützenegger, Siegmund Peutler, der Messerer Mathias Pürchinger, der Kämmler Hanns Muhr, der Sichelschmied Hanns Penzenauer und der Bürstenbinder Leonhardt Alezberger. Sie behaupteten, daß ihr Glaube nicht neu, sondern die auf der Schrift gegründete Lehre Christi sei. Wie die meisten Täufer wußten sie in der Bibel, die sie eifrig zitierten, ausgezeichnet Bescheid. Doch soll auf ihre Glaubensaussagen hier nicht weiter eingegangen werden. Der zweite Rechtstag fand am 8., der dritte am 12. November statt. Über die des schweren Verbrechens der Ketzerei Überwiesenen wurde noch im November 1527 — das genaue Datum kennen wir nicht — vom Stadtrichter Georg Bischofer, dem Vorsitzenden des Gerichtes, folgendes Urteil gesprochen: *die Beklagten sollten, allen Christglaubigen zu gutem Exempel, billich zur Straf aus der christ- und pfarrlichen Gemeine und burgerlich Wesen von allen Christglaubigen gesondert und ausgeschlossen sein und im Gefängnis wohlverwahrt gehalten werden solange, bis sie durch Gelehrte und Verständige ihres Irrsals unterwiesen und sich von solchen irrigen Glauben und Sekten und Wesen wiederum zum wahren, rechten und christlichen Glauben bekehrten*¹⁷⁾). Ein ähnlich mildes Urteil wurde über den ehemaligen Schatzmeister der Täufergemeinde, den rückfällig gewordenen Schuster Hanns Heher, gefällt.

Dieses außerordentlich aufschlußreiche, dem königlichen Mandat völlig zuwiderlaufende Urteil war folgendermaßen zustande gekommen: elf der Geschworenen aus dem Rate zu Steyr, an ihrer Spitze der Bürgermeister Hieronymus Zuvernumb, hatten bezüglich der sechs auf ihrer Lehre beharrenden Personen auf Tod durch das Schwert und Verbrennung der Körper erkannt; Michael Widtmayr aus Linz fällte, nachdem er vorausgeschickt, daß es ihm als einem Laien schwer falle, in diesen Sachen zu urteilen, den Spruch: die Beklagten noch zwei Monate lang durch gelehrte oder andere verständige Christgläubige unterrichten zu lassen, damit sie von ihrem Irrsal abstünden; sollte dies nicht der Fall sein, sie auf geschworenen Eid und Urfehde für die Zeit ihres Lebens des Landes zu verweisen. Diesem Urteil stimmten sechs Steyrer zu, ebenso der zweite Gesandte von Linz, Stephan Aichinger, beide Gesandten von Wels, Hieronymus Gaunoldt und Wolfgang Püchler; Hans Kirchmayer und Michael Gärtner von Enns und Georg

¹⁶⁾ W. Kunigl an die Regierung in Wien, 4. XI. 1527 (QGT XI, S. 33).

¹⁷⁾ Preuenhueber, Annales, S. 238 f.

Gstettner von Gmunden; ein weiterer Ratsherr von Steyr, Thomas Stampfhauser, meinte, man solle die Angeklagten zwei Monate lang unterweisen lassen, im Falle der Erfolglosigkeit an den Pranger stellen, sie mit einem glühenden Eisen an der Stirne zeichnen und des Landes verweisen; seinem Votum schlossen sich sieben Steyrer an. Der zweite Abgesandte von Gmunden stimmte nur für Landesverweisung, Georg Mültaller von Vöcklabruck erkannte auf Blendung und Ausweisung¹⁸⁾.

Berichte Kunigls und des Rates von Steyr, wie es mit dem Prozesse stand, wie die Stimmung in der Stadt war, Schreiben des Landeshauptmannes Cyriak von Polheim und Gnadengesuche der Gefangenen gelangten im Laufe des November über die Regierung an Ferdinand, der damals nach seiner Krönung zum König von Ungarn, die am 3. November in Stuhlweißenburg stattgefunden hatte, in Gran weilte. Der König verwies in zwei Schreiben auf die Befehle in seinem Mandat¹⁹⁾. Auch das ihr von Kunigl übermittelte Urteil des Steyrer Gerichtes sandte die Regierung an den König um letzte Entscheidung. Einen Auftrag, innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen gegen das Urteil zu berufen, erhielt Kunigl nicht. Kein Zweifel: die Regenten schreckten vor dem Vollzug des Todesurteiles zurück. Am 2. Dezember traf König Ferdinand die Entscheidung, die uns nur in einem Konzept von der Hand des Kanzleischreibers erhalten ist. Sie lautete: *Künigl — Steyr — Widertaufer halben. Den regenten zu schreiben und anzuseigen, die kö. Mt. habe die urtl. in Steyr ergangen, vernomen, und dieweill dieselbigen mit der Straf den ausgangen mandaten nit gleich, auch untuuenlich, das die so lang in gefangkhnus sollen gehalten werden, bis ir wider bekhort, und aber doch dies alles in ir Mt. wolgefallen gesetzt, bedenkt ir Mt., was ubels aus dem verderben sei vor entstanden und seit kurzlich über Salzburg und andern orten erschröcklich ubel, so vorhanden, gut wissen tragen; demselben nach ir. kö. Mt. befelthen, das sie einsehen thuen und ordnung geben, damit laut der vorausgangen mandaten diese verstockhten personen als kezer gestraft werden*²⁰⁾.

Nun klafft im Geschehen oder in den Akten eine Lücke. Der Ankläger wie die auswärtigen Beisitzer waren in ihre Heimatstädte zurückgekehrt. Der Prozeß war unterbrochen. Vom 2. Februar 1528 datiert der Befehl des Königs, der alle Geschworenen wieder zusammenrief; sie tagten vom 2. bis 15. März, fällten noch einmal den Spruch, der mit geringfügiger Verschiebung der Stimmen — es waren nun dreizehn, die auf Tod erkannnten — ebenso ausfiel wie im November des vergangenen Jahres. Georg Bischofer, der Richter, sandte das Urteil, mit ausführlicher Darlegung der „gespaltenen“ Stimmen, nach Wien²¹⁾. Die Antwort erfolgte sozusagen

¹⁸⁾ ebda. S. 238.

¹⁹⁾ Die Regierung in Wien an Ferdinand I., 27. XI. 1527 (QGT XI, S. 53).

²⁰⁾ ebda. S. 54.

²¹⁾ Bürgermeister, Richter und Rat zu Steyr und die Gesandten der fünf Städte Linz, Wels, Enns, Gmunden und Vöcklabruck an die Regierung in Wien, 31. III. 1528 (QGT XI, S. 104).

postwendend in einem Erlaß des Königs an den Stadtrichter vom 21. März 1528, der uns nur im Nachdruck bei Preuenhueber erhalten ist²²⁾). Darin gibt der Herrscher seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß entgegen den klaren Befehlen seines Generalmandates die Urteilsprüche dermaßen *zerspalten, irrig und getrennt* gewesen seien. Er hob das gefällte Urteil kurzerhand als *widerwärtig, null und nichtig* auf. Nur das der ersten dreizehn Votanten (ursprünglich waren es elf gewesen), das auf Tod erkannte, wurde als gültig bezeichnet und die Ausführung, das hieß die Hinrichtung der sechs Personen und des Schusters Hans Heher, befohlen. Darauf wurden die Betroffenen noch einmal verhört, und, da sie nicht widerriefen, am 30. März und am 1. Mai 1528 hingerichtet²³⁾.

Nicht so sehr die Kassierung ihres Urteilsspruches und die Fällung des Urteiles durch den Landesfürsten aufgrund des Erkenntnisses der Minderheit hat die Ratsherren von Steyr und ihre Mitgeschworenen zum Widerspruch gereizt, sondern ein anderer, gleichfalls in dem Erlaß vom 21. März enthaltener Befehl an den Richter, er möge eine Liste aller Beisitzer mit Angabe ihrer Tauf- und Zunamen und dem Inhalt ihres Spruchs zusammenstellen und nach Wien einsenden. Da Georg Bischofer sich aber nicht gemerkt hatte, wie ein jeder gestimmt, forderte er die einzelnen auf, ihm die verlangten Angaben aufzuschreiben. Den Widerhall auf diese Forderung lesen wir in einem Schreiben der Stadtväter von Steyr und der Beisitzer von Linz, Enns, Gmunden, Vöcklabruck und Wels an die Regierung in Wien, dessen Abschrift sich im Stadtarchiv von Enns erhalten hat²⁴⁾.

Die verhaltene Erregung der Betroffenen, die sich *in solch schweren und zuvor unerhörten Sachen der göttlichen und weltlichen Schrift und in Rechten als ungelehrt und unerfahren* bezeichnen, zittert in den Worten nach: „*Gnedig herren, ob welichem anmueten und begern, unser tauf- und zunamen sambt eines jeden gegebner stimm in schrift zu stellen, habe wir nit kleinen erschrecken und betreubnis empfangen.*“²⁵⁾ Eine solche Zumutung sei weder ihnen noch ihren Vorfahren jemals gestellt worden und wenn das geschehe, würde es viel üble Folgen, Feindschaft und Rache, nach sich ziehen und es würde großen Nachteil, Schaden, Verderben an Leib, Ehr und Gut mit sich bringen, wenn die Beklagten oder ihre Verwandten den Inhalt des Urteilsspruches und den Namen des Sprechers erfahren. Dann würde es heißen: Du hast über mich (oder meinen Freund) ein böses Urteil gefällt, und Feindschaft würde allenthalben entstehen. Auch würden sich die Männer in Zukunft wohl hüten, als Beisitzer im Rat oder bei Gericht

²²⁾ Preuenhueber, Annales, S. 239; QGT XI, S. 93 f.

²³⁾ Preuenhueber, Annales, S. 240; der Rat von Steyr an die Visitatoren, Juni 1528 (QGT XI, S. 137); vgl. zu diesen Geschehnissen auch Alexander Niccoladoni, Johannes Bünderlin von Linz und die oberösterreichischen Täufergemeinden in den Jahren 1525 bis 1531 (Berlin 1893), S. 74—85.

²⁴⁾ Damit ist das in Anmerkung 21 angeführte Schriftstück gemeint (QGT XI, S. 102—105).

²⁵⁾ ebda. S. 104.

zu sitzen; sie würden der Obrigkeit gegenüber ungehorsam und wider-spenstig werden. Im gegenwärtigen Falle hätte jeder der 35 Beisitzer *seinen höchsten Verstand und Gewissen gebraucht und in gehaim und bei verschlossener Tür nach vermögen gemeiner Stadt Freiheiten treulich Urteil erkennt und gesprochen*. Deshalb bätten sie, es bei dem alten Herkommen bleiben zu lassen und ihnen die auferlegte Forderung nachzusehen²⁶⁾.

Es handelt sich hier um einen Protest gegen die Aufhebung der Anonymität der Geschworenen, die seit altersher geübt wurde und möglicherweise aus dem päpstlichen Inquisitionsverfahren stammt²⁷⁾. Wir haben keine Nachricht darüber, ob die Bitte der Geschworenen von Steyr erfüllt worden ist, aber bei dem damaligen Stand der Dinge — der auf Freiwilligkeit beruhenden Teilnahme an gerichtlichen Verfahren, der Schwierigkeit, für die heiklen und unheimlichen Täuferprozesse unter den Laien Anwälte, Ankläger und Beisitzer zu finden, die sich in religiösen und kirchlichen Dingen nicht für zuständig hielten — dürfte es wie bei so vielen auch bei diesem Protest der örtlichen gegen die höchste Obrigkeit nicht zur Durchsetzung des landesfürstlichen Willens gekommen sein.

In der Weigerung Kunigls, die schwere Buße, die den widerrufenden Täufern auferlegt wurde, anzuwenden, haben wir einen weiteren Beweis dafür, wie schwierig es war, landesfürstlichen Befehlen Geltung zu verschaffen. Man nannte diese Buße die Strafe von Horb, weil sie dort, in Württemberg, zur Anwendung gekommen war. Sie bestand darin, daß die Widerrufenden zunächst vor dem Rat einen feierlichen Eid schwören mußten, daß sie von allen verführerischen, irrgen, ketzerischen Artikeln des Hans Hut und seiner Jünger abstehen, in keine heimlichen Versammlungen und zu keinen Winkelpredigten gehen und in Zukunft in christlichem Gehorsam der heiligen christlichen Kirche treulich und fleißig anhangen würden, auch dem Könige und dem Rate zu Steyr gehorsam und untätig sein und auch niemanden weder heimlich noch öffentlich zu Ungehorsam reizen und dazu helfen würden. Drei Feiertage hintereinander mußten sie zur Zeit des Gottesdienstes in schwarzem Klagekleid mit bloßem Haupte mit einer brennenden Kerze in der Hand um die Kirche gehen, dann vor dem Hochaltar niederknien und während des Hochamtes so verharren. Erst nach der Wandlung durften sie mit Erlaubnis des Pfarrers in ihre Wohnung gehen. Die schwarze Kleidung sollten sie ein Vierteljahr lang tragen. An dem dritten Sonntag und dem Sonntag oder Feiertag darnach sollten sie beichten und das heilige Sakrament empfangen. Stets sollten sie sich in ihren Häusern aufhalten und keine Gemeinschaft mit anderen haben, ein Jahr lang kein Amt bekleiden und keine Waffen tragen. Schließlich sollten sie weder ihre liegende noch fahrende Habe, die sie im Burgfried der Stadt besaßen, binnen Jahresfrist verkaufen oder verändern. Den Schaden, den sie

²⁶⁾ ebda. S. 105.

²⁷⁾ Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestant en in Deutschland 5 (Graz 1959, Unveränderter Nachdruck der im Jahr 1893 in Berlin erschienenen Ausgabe), S. 483.

dem Könige und der Stadt Steyr zugefügt, sollten sie nach ihrem Vermögen bezahlen und begleichen²⁸⁾.

Dies schien vielen betroffenen Bürgern, von denen so mancher angesehen und wohlhabend war, eine so schwere und ehrenrührige Strafe, daß sie erklärten, lieber die Stadt verlassen zu wollen als sie anzunehmen. Kunigl selbst empfand das gleiche und bat gemeinsam mit dem Rate um eine Ermäßigung und Verringerung der Buße. Es sei Aufruhr und Empörung zu gewärtigen und er selbst würde seines Leibes und Lebens nicht sicher sein, wenn sie durchgeführt würde, und sich gezwungen sehen abzureisen²⁹⁾.

Die Verfügung des Landesherrn lautete, daß es bei der Strafe zu verbleiben habe; die Bürgerschaft müßte zusehen, wie sie Aufruhr und Empörung verhindere und das Leben des Prokurators schütze³⁰⁾. Wir wissen nicht, ob es bei dieser Verfügung geblieben ist, wir haben aber auch keine Nachricht darüber, daß jemals ein Bürger die schwere Buße geleistet habe; es ist anzunehmen, daß der Landesherr in jener Zeit des Überganges vom ständischen zum absoluten Staat, in der ständigen Bedrohung durch die Türken, auch hier zurückgewichen ist. Nur in der Bestrafung hartnäckiger Ketzer, wie es die Wiedertäufer in den Augen vieler waren, vermochte er schon damals *Kabinettsjustiz* zu üben und die Hinrichtung der Verfemten durchzusetzen.

²⁸⁾ QGT XI, S. 30 ff.

²⁹⁾ ebda. S. 37 f., S. 45 ff.

³⁰⁾ Bescheid Ferdinands I. auf ein Schreiben der Regierung vom 12. November 1927 (QGT XI, S. 40 f.).